

Stand: Dezember 2004

#### § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Familientreff Insel". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Familientreff Insel e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebenssituation von Müttern, Vätern und deren Kindern.

Er soll dazu beitragen, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten bzw. zu schaffen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Dies erfolgt insbesondere durch:

(1) Die Einrichtung von offenen Mütter-Väter-Kinder-Treffs und Gruppen um Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen.

(2) Ein Angebot an Kinderbetreuungsgruppen, um Gemeinschaft und soziales Lernen zu fördern. Die Kinder werden dort in die Obhut von angestellten Betreuerinnen gegeben.

(3) Regelmäßige Veranstaltungen mit der Ausgabe von Speisen und Getränken.

(4) Beratungsangebote bei Problemen im Familien- und Erziehungsalltag.

(5) Elternbildungsarbeit.

(6) Die Schaffung eines Forums, um den Austausch aller Gruppierungen zum Thema Förderung der Familie zu verbessern und um die Interessen und Belange aus der Stadt Friedrichshafen vertreten zu können.

(7) Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Situation von Familien aufmerksam zu machen und familienpolitisch Einfluß zu nehmen.

(8) Serviceangebote für Familien wie das Projekt: "Kinderbetreuung durch SeniorInnen". Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins dem Kreisjugendamt zu übergeben, das es gem. den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

#### § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt

- (1) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre, deren Partner und Kinder
- (2) juristische Personen
- (3) Ehrenmitglieder

#### § 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt,

- b) durch Ausschluß aus dem Verein.
- c) mit dem Tod des Mitglieds,

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet die Mehrheit des Vorstandes.

#### § 5 - Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten sind. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu erbringen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

#### § 7- Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecherinnen und der Kassiererin.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den beiden Sprecherinnen, der Kassiererin und mindestens zwei, maximal vier Beisitzerinnen.

#### § 8 - Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind.

(2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Kassenführung und Kassenbericht;
- e) Erstellung eines Jahresberichts;
- f) Beschlußfassung über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einer der zwei Sprecherinnen einberufen werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form; einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter beide Sprecherinnen anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet eine der beiden Sprecherinnen.

(4) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(5) Die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Vorstandssitzung, der Namen der Teilnehmer sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren und von der

Sitzungsleiterin und der Schriftführerin zu unterschreiben.

#### § 9 - Amtsdauer der Vorstandschaft

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (natürliche Personen).

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Sitzung eine Nachfolgerin für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.

#### § 10 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes; Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung;
- f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### § 11 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge sollen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen.

#### § 12 - Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung wird jeweils von einer Sprecherin geleitet.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks des Vereines und Auflösung des Vereines bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, geheime Abstimmung wird durch eine Stimme erwirkt.

#### §13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert und wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. § 14

#### §14 - Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterschreiben

Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mehrheit des Vorstandes. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin sowie deren Partner und Kinder enthalten. Nach Vereinseintritt geborene Kinder sollten bei Bedarf nachgemeldet werden.

#### § 15 - Kassenführung

(1) Die Kassiererin besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefaßten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand. Wegen regelmäßig anfallender Kosten (Verwaltungskosten etc.), gesetzlich geschuldeter Abgaben und Beträgen bis zu 50,00 Euro ist ein Beschluß nicht erforderlich.

(2) Alljährlich hat die Kassiererin bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

(3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenführung an die Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 16 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tett nang in Kraft. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderen Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.